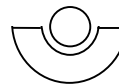


SEE-BERUFGENOSSENSCHAFT



EMDEN · BREMEN · BREMERHAVEN · HAMBURG · KIEL · WISMAR · ROSTOCK · STRALSUND

SCHIFFSSICHERHEITABTEILUNG

International Safety Management (ISM)

MLC-Info 01/2009

Datum: 03.06.2009

Ansprechpartner:

Kapt. Tilo Berger

Telefon: 040/361 37 – 213

Telefax: 040/361 37 – 295

eMail: mlc@see-bg.de

An: Alle Eigner und Betreiber von deutschen Schiffen

Betreff: Informationen zum ILO Seearbeitsübereinkommen 2006 (MLC)

Allgemeines

Das Seearbeitsübereinkommen 2006 wurde am 23.02.2006 durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) nach fünfjährigen Verhandlungen ohne Gegenstimme verabschiedet. Durch das Seearbeitsübereinkommen, eine Art Grundrechtekatalog, werden mehr als 60 bestehende Übereinkommen und Empfehlungen der ILO in einem Regelwerk zusammengefasst. Ziel des Übereinkommens ist es, weltweit gültige Mindeststandards für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute und dadurch einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der Schifffahrt zu schaffen.

Anwendung

Das Seearbeitsübereinkommen gilt grundsätzlich für alle Seeleute sowie für alle Schiffe, gleich ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, die gewöhnlich zu gewerblichen Tätigkeiten verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind:

- Fischereifahrzeuge
- Traditionsschiffe
- Kriegs- oder Flottenhilfsschiffe

Aufbau des Seearbeitsübereinkommens

Das Übereinkommen besteht aus drei verschiedenen, aber zusammenhängenden Teilen: den Artikeln, den Regeln und dem Code. Die Artikel und Regeln legen die grundlegenden Rechte und Prinzipien sowie die grundsätzlichen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten dar. Der Code enthält die Einzelheiten zur Durchführung der Regeln. Er umfasst den Teil A (verbindliche) „Normen“ und den Teil B (nichtverbindliche) „Leitlinien“. Die Regeln und der Code sind in die folgenden fünf Titel gegliedert:

- Titel 1. Mindestanforderungen für die Arbeit von Seeleuten auf Schiffen
- Titel 2. Beschäftigungsbedingungen
- Titel 3. Unterkünfte, Freizeiteinrichtungen, Verpflegung einschließlich Bedienung
- Titel 4. Gesundheitsschutz, medizinische Betreuung, soziale Betreuung und Gewährleistung der sozialen Sicherheit
- Titel 5. Erfüllung und Durchsetzung

Ähnlich wie bei anderen Übereinkommen wie SOLAS oder MARPOL, kommen die Anforderungen aus dem Seearbeitsübereinkommen nicht direkt zur Anwendung, sondern jeder Mitgliedsstaat setzt die verbindlichen Regeln und den Teil A des Codes durch nationale Vorschriften, im Rahmen seiner nationalen Legislative um. Bei der Umsetzung sind die Empfehlungen aus dem Teil B des Codes gebührend zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt in Kraft zwölf Monate, nachdem es von mindestens 30 Mitgliedsstaaten ratifiziert worden ist, welche zusammen über eine Bruttoreaumzahl von mindestens 33 Prozent der Welthandelsflotte verfügen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass das Übereinkommen spätestens am **01.01.2012** in Kraft treten wird.

Umsetzung

Es ist anzumerken, dass durch die existierende Sozial- und Arbeitsschutzgesetzgebung in Deutschland ein Großteil der im Übereinkommen geforderten Arbeits- und Lebensbedingungen schon jetzt für Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge sichergestellt wird. Im Rahmen der laufenden Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens wird ein neues Seearbeitsgesetz erarbeitet, das anstelle des Seemannsgesetzes künftig die Bedingungen für Seeleute an Bord und die entsprechenden Anforderungen an die Reeder von deutschen Schiffen regeln wird. Dieses Gesetz beinhaltet die wesentlichen Anforderungen aus dem Übereinkommen sowie notwendige Regeln aus dem derzeit noch gültigen Seemannsgesetz. Gleichzeitig werden bestehende Verordnungen an die Bestimmungen des Übereinkommens angepasst. Dazu zählen z.B. KrankenfürsorgeVO, SeemannsamtVO, WohnraumVO, SeediensttauglichkeitsVO.

Die grundlegenden Verantwortlichkeiten für die Überprüfungen und die Zertifizierungen der Einhaltung der Seearbeitsbedingungen liegen beim Flaggenstaat. Als Ansprechpartner für Schiffe unter deutscher Flagge steht die Schiffssicherheitsabteilung der Seebertugsgenossenschaft zur Verfügung.

Die zuständige Stelle kann sich bei der Umsetzung des Übereinkommens der Hilfe von anerkannten Organisationen bedienen, bleibt aber in vollem Umfang für die Überprüfung und Zertifizierung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf Schiffen unter seiner Flagge verantwortlich.

Zunächst ist der Abschluss der innerstaatlichen Umsetzungsgesetzgebung abzuwarten. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Regelungen in Deutschland wird berücksichtigt werden, dass eine ausreichende Übergangszeit notwendig ist, die es ermöglicht, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

Überprüfung und Zertifizierung

Grundsätzlich unterliegen alle Schiffe, auf die das Seearbeitsübereinkommen Anwendung findet, regelmäßigen Überprüfungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute. Schiffe ab 500 BRZ in der internationalen Fahrt müssen zusätzlich durch ein Seearbeitszeugnis sowie eine Seearbeits-Konformitätserklärung nachweisen, dass sie die Anforderungen aus dem Seearbeitsübereinkommen erfüllen. Schiffe, die nicht zertifizierungspflichtig sind, unterliegen regelmäßigen Überprüfungen mindestens alle drei Jahre.

Die Überprüfungsintervalle für das Seearbeitszeugnis orientieren sich grundsätzlich an denen des ISM-Codes wie folgt:

- Überprüfung zur Erlangung eines vorläufigen Zeugnisses mit einer Laufzeit von max. 6 Monaten
- Erstüberprüfung zur Erlangung eines Zeugnisses mit einer Laufzeit von max. 5 Jahren
- Zwischenüberprüfung (zwischen dem zweiten und dritten Jahrestag des Zeugnisses)
- Erneuerungsüberprüfung (innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Zeugnisses)

Hinweis: Schiffe unter der Flagge eines Staates, der das Seearbeitsübereinkommen nicht ratifiziert hat, werden bei Hafenstaatkontrollen nicht günstiger behandelt (no more favourable treatment clause) als Schiffe unter der Flagge eines MLC-Vertragsstaates.

Die Seearbeits-Konformitätserklärung besteht aus zwei Teilen und ist dem Seearbeitszeugnis beizufügen. **Teil I** wird von der zuständigen Stelle angefertigt und umfasst erstens: die Arbeits- und Lebensbedingungen, die zu überprüfen sind, bevor ein Seearbeitszeugnis ausgestellt beziehungsweise verlängert wird und zweitens: die innerstaatlichen Anforderungen und Rechtsvorschriften, mit denen die Bestimmungen des Übereinkommens umgesetzt werden.

Teil II der Erklärung ist vom Reeder auszufertigen und muss Maßnahmen und Verfahren zur ständigen Einhaltung der Anforderungen benennen, die insbesondere folgende Angaben beinhalten sollen:

- wann die fortlaufende Erfüllung der Anforderungen nachgeprüft wird;
- die für die Nachprüfung verantwortlichen Personen;
- die vorzunehmenden Aufzeichnungen und
- die Verfahren, die in Fällen zu befolgen sind, in denen eine Abweichung von den Anforderungen festgestellt wird.

Der Teil II der Erklärung kann verschiedene Formen annehmen, z.B. kann sich bei der Benennung der Maßnahmen auf Verfahren aus dem Safety Management System der Reederei bezogen werden und somit gewisse Synergieeffekte genutzt werden.

Die folgenden Arbeits- und Lebensbedingungen sind Bestandteil der Seearbeits-Konformitätserklärung und sind somit vor Zeugnisausstellung zu überprüfen und durch Teil I und II der Erklärung zu zertifizieren.

Regel 1.1 - Mindestalter

- Beschäftigungsverbot für Personen unter 16 Jahren
- Verbot von Nacharbeit für Seeleute unter 18 Jahren
- Verbot von gefährlichen Arbeiten für Seeleute unter 18 Jahren

Regel 1.2 - Ärztliches Zeugnis

- Tauglichkeit der Seeleute
- Ärztliche Zeugnisse

Regel 1.3 - Ausbildung und Befähigungen

- Ausbildung und Befähigungsnachweise der Seeleute
- Schiffssicherheitslehrgänge

Regel 1.4 - Anwerbung- und Arbeitsvermittlungsdienste

- Zugang zu einem wirksamen und gut geregelten Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungssystem
- Öffentliche und private Arbeitsvermittlungsdienste in MLC-Staaten
- Maßnahmen durch den Reeder bei in Anspruch genommenen Vermittlungsdiensten, die sich in Staaten befinden, welche MLC nicht gezeichnet haben

Regel 2.1 - Beschäftigungsverträge für Seeleute

- Angemessene Beschäftigungsverträge für die Seeleute
- Form der Verträge
- Dienstbescheinigungen für die Seeleute

Regel 2.2 – Heuern

- Zahlung der Heuern
- Monatliche Heuerabrechnungen

Regel 2.3 - Arbeits- und Ruhezeiten

- Regelung der Höchstarbeitszeit und Mindestruhezeit
- Arbeitszeitznachweise
- Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord

Regel 2.7 - Besatzungsstärke der Schiffe

- Ausreichende Besatzung für einen sicheren, effizienten und gefahrlosen Schiffsbetrieb
- Besetzung gemäß Schiffsbesatzungszeugnis

Regel 3.1 - Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

- Angemessene Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen für Seeleute
- Bauliche Mindestnormen
- Regelmäßige und dokumentierte Überprüfung und Instandhaltung der Einrichtungen

Regel 3.2 - Verpflegung einschließlich Bedienung

- Qualität der Nahrungsmittel und des Trinkwassers
- Kostenfreie Verpflegung
- Qualifikation und Mindestalter des Schiffskochs
- Regelmäßige und dokumentierte Überprüfungen der Verpflegungs- und Trinkwasservorräte, Küchenräume, Provianträume usw. durch die Besatzung

Regel 4.1 - Medizinische Betreuung an Bord und an Land

- Schutz der Gesundheit der Seeleute
- Kostenlose medizinische Betreuung an Bord und an Land
- Anforderungen an Schiffsapotheke, medizinische Ausrüstung und Krankenräume
- Zuständige Person oder Bordarzt für die medizinische Betreuung an Bord

Regel 4.3 - Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

- Arbeitsschutzmanagementsysteme an Bord zur Unfallverhütung und Vermeidung von Berufskrankheiten
- Risikobewertungen
- Ausbildung und Unterweisung von Seeleuten
- Sicherheitsbeauftragte und Schiffssicherheitsausschuss

Regel 5.1.5 – Beschwerdeverfahren an Bord

- Verfahren an Bord für eine gerechte, wirksame und zügige Behandlung von Beschwerden von Seeleuten

Wichtig: Die in Regel 3.1 und der dazugehörigen Norm A3.1 geforderten baulichen Anforderungen an Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen an Bord gelten nur für die Schiffe, die zum oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens gebaut werden. Für vor diesem Zeitpunkt gebaute Schiffe finden weiterhin die baulichen Anforderungen Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt anwendbar waren. Ein Schiff gilt zu dem Zeitpunkt als gebaut, zu dem sein Kiel gelegt wird oder zu dem es sich in einer ähnlichen Bauphase befindet.

Weitere Regeln

Die folgende Auflistung enthält weitere Bedingungen, welche durch den Flaggenstaat entsprechend umzusetzen sind und somit auch direkt oder indirekt den regelmäßigen Überprüfungen unterliegen. Diese Regeln sind **nicht** Bestandteil der Seearbeits-Konformitätserklärung und somit nicht zertifizierungspflichtig.

Regel 2.4 – Urlaubsanspruch

- Mindestnormen für bezahlten Jahresurlaub
- Gewährung von Landgang

Regel 2.5 – Heimschaffung

- Recht auf kostenfreie Heimschaffung

Regel 2.6 - Entschädigung der Seeleute bei Schiffsverlust oder Schiffbruch

- Anspruch auf Entschädigung bei Schiffsverlust oder Schiffbruch

Regel 2.8 - Berufliche Entwicklung und Qualifizierung sowie Beschäftigungschancen für Seeleute

- Förderung der beruflichen Entwicklung und Qualifizierung der Seeleute

Regel 4.2 - Verpflichtung der Reeder

- Absicherung der Seeleute gegen finanzielle Folgen bei Krankheit, Verletzung oder Tod im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an Bord

Regel 4.4 - Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land

- Zugang der Seeleute zu Einrichtungen und Diensten in den Häfen, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten

Regel 4.5 – Soziale Sicherheit

- Zugang zu den Systemen der sozialen Sicherheit

Der weitere Umsetzungsprozess

Um eine reibungslose und rechtzeitige Umsetzung der Anforderungen aus dem Seearbeitsübereinkommen zu gewährleisten, wird die See-Berufsgenossenschaft die Eigner und Betreiber von Schiffen unter deutscher Flagge über die weitere nationale Implementierung des Seearbeitsübereinkommens auf dem Laufenden halten. Neben der Ausbildung von eigenen MLC-Inspektoren wird die See-Berufsgenossenschaft entsprechende Anweisungen zu den einzelnen Regeln des Übereinkommens erarbeiten und den Inspektoren und Reedereien bekannt geben. Ziel ist es, Reedereien adäquat auf die kommenden Anforderungen vorzubereiten und damit eine frühzeitige Zertifizierung von Schiffen ab 500 BRZ in der Auslandsfahrt sicherzustellen.

Weiter Informationen zum Thema Seearbeitsübereinkommen finden Sie zukünftig auf unserer Webseite unter: www.see-bg.de/schiffssicherheit/seearbeitsuebereinkommen/

Für Rückfragen steht Ihnen folgende E-Mail Adresse zur Verfügung: mlc@see-bg.de

Schiffssicherheitsabteilung